

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1360K – SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Betrag.